

Nr. 13

Ordnung über die Führungsaufsicht für Kleriker, denen die Ausübung der mit ihrer Weihe verbundenen Befugnisse untersagt ist oder die unter Auflagen ihre priesterlichen Dienste verrichten

Gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ obliegt es dem Ordinarius, „dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden“ (IntO Nr. 53). Die mit dieser Pflicht verbundene Führungsaufsicht wird nachfolgend geregelt.

1. Ziele

Die im weiteren Verlauf näher bestimmte Führungsaufsicht verfolgt drei Ziele:

- Den Schutz von Betroffenen;
- die Überprüfung und Sicherstellung der Einhaltung von Auflagen zur Vermeidung von weiteren Straftaten, Übergriffen und Grenzverletzungen. Soweit möglich, sollen erneute Auffälligkeiten rechtzeitig erkannt werden;
- die Fürsorge für diese Kleriker, um der Gefahr ihrer sozialen Isolation entgegenzusteuern und ihnen zu helfen im Hinblick auf den Umgang mit ihrer Schuld.

2. Führungsinstrumente

Der Generalvikar bestellt Aufsichtspersonen, die, unter Leitung des Priesterreferates, die verfügten Maßnahmen hinsichtlich der Lebensführung überwachen. Diese Personen bedürfen einer der Aufgabe angemessenen fachlichen Qualifikation.

Durch das Priesterreferat ist zu prüfen, ob es angeraten ist, Kleriker, die ihren Dienst unter Auflagen verrichten, zu einer psychologischen und/oder geistlichen Begleitung o.Ä. zu verpflichten.

Das Priesterreferat identifiziert in Absprache mit der Personalkommission und ggf. nach Einschätzung des Beraterstabes die Kleriker, die dienstliche und private Reisen unter Angabe des Reiseziels, des Reisezeitraums und des Reisezwecks genehmigen lassen müssen.

Die Kleriker werden über die für sie festgelegten Intervalle der Besuche durch die Aufsichtspersonen sowie deren Zuordnung zum *forum externum* informiert. Die Besuche sollen mindestens zweimal jährlich (möglichst) in der Wohnung des Klerikers stattfinden.

Weitere Führungsinstrumente können einzelfallbezogen entwickelt und mit dem Kleriker abgestimmt werden.

3. Kontrollmaßnahmen – Aufgaben der Aufsichtsperson

Die Aufsichtsperson überzeugt sich durch regelmäßige, in festgelegten Intervallen stattfindende Besuche des Klerikers (möglichst) in seiner Privatwohnung von der Einhaltung der Auflagen und Beschränkungen.

Darüber hinaus ist es ihre Aufgabe, sich einen Eindruck von der Lebenssituation und der psychischen Gesamtverfassung des Klerikers zu verschaffen und das Priesterreferat hierüber durch schriftliche Berichte zu informieren.

Diese Berichte werden in einer Teilakte separat aufbewahrt.

Die Aufsichtsperson nimmt bei ihren Besuchen und Gesprächen insbesondere folgende Punkte in den Blick:

- Motivation zum Leben, Glaubenssituation, geistliche Begleitung, Gesprächs- und Kommunikationsverhalten;
- Selbst- und Impulskontrolle (u.a. sexuelle Wünsche und Begierden), soziale Kompetenz, Selbst- und Fremdwahrnehmung;
- Beziehungsfähigkeit und soziale Kontakte;
- Umgang mit Alkohol und Suchtmitteln (u.a. Internetnutzung);
- Frustrationsfähigkeit und Konfliktlösungsstrategien;
- Wohnsituation und Tagesablauf;
- Beschäftigungsmöglichkeiten angesichts der Lebens- und Berufungsgeschichte.

Verstöße gegen die Maßnahmen der Führungsaufsicht werden gemäß can. 1371 §§ 1-2 CIC unter Strafe gestellt. Die Nichtbeachtung der Auflagen und Beschränkungen werden geahndet gemäß can. 1336 §§ 2-4, insbesondere durch Kürzung der Bezüge unter Berücksichtigung von can. 1350 §1 CIC.

4. Aus dem Klerikerstand entlassene Person

Aus fürsorglichen Gründen soll im Falle der Entlassung aus dem Klerikerstand darauf hingewirkt werden, dass der ehemalige Kleriker einem regelmäßigen Kontaktbesuch einer Aufsichtsperson zustimmt.

5. Inkrafttreten und Evaluation

Diese Ordnung tritt zum 1. Dezember 2022 in Kraft und wird nach zwei Jahren evaluiert.

Trier, den 24. November 2022

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 14 Beschlüsse der Bistums-KODA

Die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für das Bistum Trier (Bistums-KODA) hat in ihrer Sitzung vom 24. November 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

66. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier – Übernahme TV-L Abschluss 2021

Bischof Dr. Stephan Ackermann hat diesen Beschluss gemäß § 20 Absatz 5 der „Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für das Bistum Trier“ in Kraft gesetzt.

Die 66. Ordnung zur Änderung der KAVO ist im KA 2023 unter der nachfolgenden Nr. 15 abgedruckt.